Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Frau

Nur per E-Mail: m.neumann.hwp8hdsbxw@fragdenstaat.de Werderscher Markt 1 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070 FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de www.auswaertiges-amt.de

HIER Unterkünfte der Botschafter und Generalkonsule

BEZUG Ihre Anfrage vom 14.07.2016

ANLAGE
GZ 505-511.E-IFG 153-2016 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 27.07.2016

Sehr geehrte Frau Neumann,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilt das Auswärtige Amt folgendes mit:

Kaufpreis der bundeseigenen Wohnimmobilien für Botschafter oder Generalkonsuln:

Zur Aufgabenwahrnehmung stellt das Auswärtige Amt den Leiterinnen und Leitern der Botschaften und Multilateralen Vertretungen wo immer möglich Residenzen im Ausland zur Verfügung. Zahlen zu Botschaften und multilateralen Vertretungen stehen auf der Webseite des Auswärtigen Amts (hier) zur Verfügung. Ca. die Hälfte dieser Residenzen befindet sich in Bundeseigentum. Eine Übersicht der ursprünglichen Kaufpreise liegt nicht vor und müsste mit zusätzlichem Aufwand recherchiert werden. Die Aussagekraft wäre außerdem begrenzt, da der Kauf auch Jahrzehnte zurückliegen kann. Generalkonsuln mieten üblicherweise im Ausland wie auch weitere Beschäftigte des Auswärtigen Amts privat an und erhalten hierfür Mietzuschuss gemäß § 54 BBesG; Link http://www.gesetze-im-internet.de/bbesg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bbesg/ <a href="https://www.gesetze-im-inte

Erlös der Immobilien in den letzten 20 Jahren:

Die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Ausland sind im Haushaltsplan

des Auswärtigen Amts (Einzelplan 05 unter der Titelgruppe 131 02) veröffentlicht. Die Daten werden vom Bundesministerium der Finanzen zum Großteil unter https://www.bundeshaushalt-info.de/download.html zum Download zur Verfügung gestellt.

• Zuschuss zur Miete für Botschafter / Generalkonsuln für Unterkünfte:

Für die Nutzung bundeseigener oder vom Bund angemieteter Dienstwohnungen wird kein Mietzuschuss gewährt, die Dienstwohnungsinhaber müssen eine Dienstwohnungsvergütung (DWV) entrichten. Rechtsgrundlage hierfür ist die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung und des höchsten Ausstattungsentgelts für Dienstwohnungen im Ausland vom 15.08.1978 (GMBl 1978 S. 430). Die Höhe der DWV orientiert sich an den Grundsätzen der Mietzuschussberechnung nach § 54 BBesG; Link http://www.gesetze-im-internet.de/bbesg/_54.html. Die dort angegebenen und vom Bediensteten selbst zu tragenden Mieteigenanteile (maximal 20 bzw. 22% der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge) entsprechen der Höhe der Dienstwohnungsvergütung bei Dienstwohnungen.

In seltenen Ausnahmefällen mieten Botschafter/Innen auch Wohnungen privat auf dem freien Markt an. Für Generalkonsuln/Innen und Konsuln/Innen ist die Privatanmietung der Normalfall. In diesen Fällen wird ein Mietzuschuss nach der zuvor genannten Vorschrift des § 54 BBesG gewährt mit einem entsprechenden Mieteigenanteil in Höhe von maximal 22% der maßgeblichen Inlandsdienstbezüge. Dabei ist es für die Höhe des Mietzuschusses unerheblich, ob ein Botschafter oder Konsul zuvor eine im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Dienstwohnung bewohnt hatte.

Dieses Schreiben ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.